

Tobias Würtenberger
März 2017

FINALE RICHTLINIEN ZUR OFFENLEGUNG DER LIQUIDITY COVERAGE RATIO

EINLEITUNG

Am 08. März 2017 veröffentlichte die EBA (European Banking Authority) die finalen Richtlinien zur Offenlegung der Liquidity Coverage Ratio (LCR).¹ Die Harmonisierung im europäischen Rahmen soll maßgeblich zur Transparenz hinsichtlich der Darstellung und des Informationsgehaltes der Offenlegung beitragen.

Neben den inhaltlichen Anforderungen wurde je ein Offenlegungsbogen im Annex I und II publiziert. Dieser beinhaltet einen quantitativen Teil und einen erläuternden qualitativen Teil.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Rahmenbedingungen für die Offenlegung der LCR werden in den Artikeln 431 bis 434 der Capital Requirements Regulation (CRR) geschaffen. Diese werden als generelle Grundlage für die Offenlegung jeder Risikokategorie betrachtet. Besonders Artikel 431 CRR besagt, dass alle Informationen unter Teil 8 Titel II des Offenlegungsabschnitts der CRR (dies umfasst ebenfalls die LCR) offengelegt werden sol-

¹ <http://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-final-guidelines-on-lcr-disclosure>

BETROFFENE INSTITUTE
& UMFANG DER OFFEN-
LEGUNG

len. Es soll gem. Artikel 432 und 433 CRR berücksichtigt werden, dass wesentliche und / oder vertrauliche Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse nicht veröffentlicht werden. Zudem wird festgelegt mit welcher Frequenz offengelegt werden soll. Artikel 434 CRR mandatiert die EBA alle notwendigen standardisierten Regelungen sowie Offenlegungsbögen zu entwickeln.

Gem. den EBA-Richtlinien zur Offenlegung sind Institute entsprechend dem Proportionalitätsgrundsatz in unterschiedlichem Umfang betroffen.

Global systemrelevante (globally systemically important institutions = G-SIIs) und andere systemrelevante Institute (other systemically important institutions = OSIIs) unterliegen umfassenderen Publizitätspflichten als nicht-systemrelevante Institute (non-systemic institutions).

Die systemrelevanten Institute sind verpflichtet den Meldebogen aus Annex II vollumfänglich auszufüllen. Dies umfasst eine detailliertere Aufschlüsselung des Liquiditätspuffers sowie Details zu den Zahlungsmittelab- und Zahlungsmittelzuflüssen.

Dahingegen sind alle nicht-systemrelevanten Institute von der umfassenden Offenlegung befreit. Bei ihnen ist es ausreichend den Liquiditätspuffer, die Nettozahlungsmittelabflüsse und die LCR-Quote zu veröffentlichen.

			TOTAL ADJUSTED VALUE
21	LIQUIDITY BUFFER		0
22	TOTAL NET CASH OUTFLOWS		0
23	LIQUIDITY COVERAGE RATIO (%)		0%

Abb.1: Auszug aus dem Annex II

Auf freiwilliger Basis können die nicht-systemrelevanten Institute auch eine umfassendere Offenlegung wählen.

Der Annex II Offenlegungsbogen wurde von der EBA im Vergleich zum Baseler Entwurf des Bogens² um einige Zeilen in der zweiten Gliederungsebene ergänzt, um zusätzliche Transparenz hinsichtlich des Zahlenwerks zu schaffen. Betroffen sind davon die Zeilen 19 (Sonstige Zahlungsmittelzuflüsse) und 20 (Gesamtzahlungsmittelzuflüsse).

² http://www.bis.org/publ/bcbs272_de.pdf

19	Other cash inflows	0	0
EU-19a	(Difference between total weighted inflows and total weighted outflows arising from transactions in third countries where there are transfer restrictions or which are denominated in non-convertible currencies)		0
EU-19b	(Excess inflows from a related specialised credit institution)		0
20	TOTAL CASH INFLOWS	0	0
EU-20a	<i>Fully exempt inflows</i>	0	0
EU-20b	<i>Inflows Subject to 90% Cap</i>	0	0
EU-20c	<i>Inflows Subject to 75% Cap</i>	0	0

Abb.2: Auszug aus Annex II

QUANTITIVER TEIL –
BERECHNUNG der LCR

Für alle Institute gilt, dass der Durchschnitt der letzten zwölf Monate der LCR-Quote zum Monatsultimo zu bilden ist.

Zusätzlich zu der jährlichen LCR-Quote sind die LCR-Quoten nebst Inputparameter der vorangegangenen vier Quartalsultimos (aus Sicht des Offenlegungsdatums) als Zwölf-Monats-Durchschnitt zu berechnen und offenzulegen. In der nachfolgenden Darstellung wird die Vorgehensweise nochmals veranschaulicht.

Das bedeutet, dass für jeden Offenlegungszeitpunkt Daten von 21 Meldestichtagen vorzuhalten und entsprechend des jeweiligen Zwölf-Monats-Durchschnitts zu berechnen sind.

Für nicht-systemrelevante Institute gilt weiterhin, dass auch für die Durchschnitte der Quartalsultimos nur die Zeilen 21 bis 23 des Offenlegungsbogens Annex II zu veröffentlichen sind.

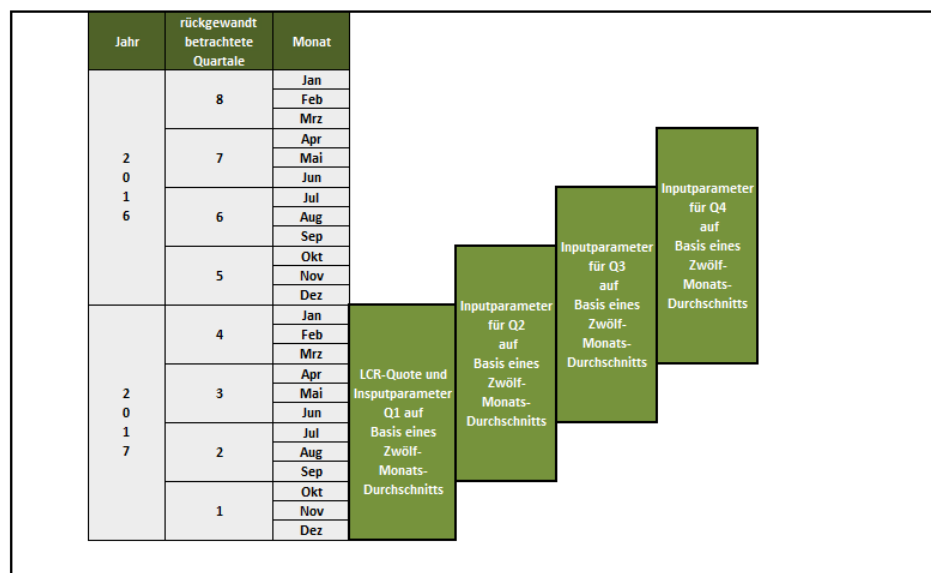


Abb. 3: Berechnungskaskade LCR Offenlegung (eigene Darstellung)

Die Berechnungsgrundlage der offenzulegenden Quoten weist eine starke Überschneidung mit der Datengrundlage der Offenlegung für zurückliegende Quartale auf, was zu einer Minderung der Aussagekraft führt.

Zudem ist kritisch anzumerken, dass bei der Bildung der Durchschnitte im Annex II die Caps bzw. Relationen der LCR-Kalkulation nicht berücksichtigt werden. Der Annex-II-Bogen greift direkt die Werte aus den Meldebögen C72.00 bis C75.00 ab, wohingegen der Ausweis von Puffer, Nettozahlungsmittelabflüsse und LCR-Quote dem Kalkulationsbogen C76.00 entnommen werden. Eine Bestimmung respektive rechnerische Nachvollziehbarkeit der LCR-Quote aus den angegebenen Daten ist somit auch bei vollumfänglicher Offenlegung nicht möglich.

QUALITATIVER TEIL

Alle Institute sind verpflichtet den qualitativen erläuternden Teil zu publizieren. Zur Ausführlichkeit der Erläuterungen gibt es keine Vorgaben; lediglich zu deren Mindestinhalt³:

- 1.) Strategien und Prozesse für das Liquiditätsrisikomanagement
- 2.) Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagementfunktion(en)
- 3.) Umfang und Ausgestaltung des Risikoreportings und der Risikomessung
- 4.) Richtlinien für die Absicherung und effiziente Minderung des Liquiditätsrisikos sowie Strategien und Prozesse für die Sicherstellung der kontinuierlichen Effektivität der Absicherung und Maßnahmen eine vom Management freigegebene Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikosteuerung im Hinblick auf das Risikoprofil und die Strategie des Instituts
- 5.) eine Erklärung zum Liquiditätsrisiko, die durch das Management freigegeben wurde und das Gesamtliquiditätsrisikoprofil im Zusammenhang mit der Geschäftsstrategie beschreibt
- 6.) eine kurzgefasste Stellungnahme, die durch das Management freigegeben wurde, soll weitere wesentliche Kennzahlen und weiteres Zahlenwerk (zusätzlich zu denen im Annex II vorhandenen) beinhalten; damit soll Stakeholdern ein vollumfänglicher Einblick in das Liquiditätsrisikomanagement mit dem besonderen Fokus darauf, wie das Liquiditätsrisikoprofil mit der Risikotoleranz des Institutes interagiert, gewährt werden

³ Siehe EBA-Richtlinie S. 16. Es handelt sich im Folgenden um eine eigene und damit keine seitens der Aufsicht zur Verfügung gestellte Übersetzung.

OFFENLEGUNGS-
FREQUENZ

Für die Frequenz der Offenlegung wird in der Richtlinie wieder nach systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Instituten unterschieden.

Auch hier profitieren die nicht-systemrelevanten Institute von einer Erleichterung, da sie nur einmal im Jahr ihre Quote offenlegen müssen. Dies ist ebenfalls eine Minimalanforderung, von der freiwillig abgewichen werden kann.

Die systemrelevanten Institute hingegen sind aufgefordert gem. Artikel 433 Abs. 2 CRR häufiger als „nur“ jährlich ihre Quote zu veröffentlichen. Gründe für eine höhere Frequenz der Offenlegung können laut Artikel 433 Abs. 2 CRR z. B. Präsenz in verschiedenen Ländern oder Tätigkeit auf internationalen Finanzmärkten sein.

Von der häufigeren Publizierung der LCR-Quote sind gem. EBA-Richtlinie 2014/14 Institute betroffen, die eine der vier folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1.) eines der drei größten Institute des Herkunftsmitgliedstaates sind,
- 2.) eine konsolidierte Bilanzsumme von > 30 Mrd. EUR haben,
- 3.) Gesamtaktiva von > 20 % des durchschnittlichen BIPs des Herkunftsmitgliedstaates besitzen (die Betrachtungsperiode hierfür sind die vorangegangenen vier Jahre) oder
- 4.) eine konsolidierte Risikoposition von > 200 Mrd. EUR haben.⁴

Die Richtlinie gibt dabei die Empfehlung bei gravierenden Änderungen Veröffentlichungen vorzunehmen bzw. ansonsten die Offenlegung an den Rhythmus der Veröffentlichung des Geschäftsberichtes anzugleichen.

INKRAFTTRETEN / ERST-
VERÖFFENTLICHUNG

Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft. Insofern ist eine erste Offenlegung spätestens am 15. Werktag im Januar 2018 möglich.

MITTEL DER
OFFENLEGUNG

Den Instituten ist es gem. Artikel 434 CRR freigestellt, welches Medium zur Offenlegung genutzt wird. Bei der Publikation in mehr als einem Medium ist jeweils auf die anderen Medien zu verweisen.

⁴ https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1039327/EBA_GL_2014_14_DE+on+confidentiality+%26+disclosure.pdf/23c64e91-2595-4d4f-b227-ee61ebb63a28

FAZIT

Mit der Offenlegung der LCR-Quote schafft die EBA ein verpflichtendes Instrument der Transparenz und europaweiten Vergleichbarkeit von Instituten. Dies ermöglicht eine effektivere Aufsicht bei geringem Verwaltungsaufwand, da die Daten aus den vorhergehenden Berechnungen der LCR-Quote verwendet werden können. Eine rechnerische Nachvollziehbarkeit der offengelegten LCR-Quoten aufgrund der Angaben im Offenlegungsbogen jedoch nicht möglich.

Die Wahrung der Proportionalität verschafft vor allem kleineren Instituten eine bedeutende Erleichterung bei der Einhaltung der Vorgaben – zumindest auf den ersten Blick. Hinsichtlich des Umfangs der Kalkulationsgrundlage sind nämlich sowohl die systemrelevanten als auch die nicht-systemrelevanten Institute gleichermaßen betroffen. Allerdings bleibt abzuwarten, ob es bei der Berechnung in der Offenlegung zukünftig zu weiteren Erleichterungen für nicht-systemrelevante Institute kommt.

1 PLUS i begleitet seine Kunden bereits heute in aktuellen Beratungsprojekten bei der Implementierung der Liquiditäts- und Offenlegungsanforderungen. Gerne unterstützen wir auch Sie bei der Umsetzung dieser Vorgaben. Über die weitere Entwicklung in diesem Themenbereich halten wir Sie auch zukünftig auf dem Laufenden. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (info@1plusi.de).